

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

eine Verbesserung des bisherigen Zustandes und werde auch dafür stimmen. Ich habe bloß bemerkt, daß alle Bedenklichkeiten für die Folge durch dieses Gesetz noch nicht gehoben sind, sondern daß immer noch Streitigkeiten über die Frage, was Finanzgesetz ist, fortbestehen werden.

Der Präsident brachte sofort den Hauptantrag der Kommission, auf Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung des §. 87 der Geschäftsordnung zur namentlichen Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wurde.

Die von der Kommission weiter vorgeschlagene Klausel, die Proposition der Regierung nur unter der Voraussetzung anzunehmen, daß die erste Kammer in ihrer Geschäftsordnung eine gleiche Modifikation eintreten lassen werde, erhält ebenfalls mittelst besonderer Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste bekannt gemacht.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der erste Sekretär.

Bohm.

### Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1835.

Begründung der Motion des Abg. Knapp, Kriegskostenforderung der Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises betreffend.

Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, Se. Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollsten Adresse um einen Gesetzentwurf zu bitten, wodurch den Gemeinden des Kinzigkreises die Summe von circa 6000 fl. Rückstand von den 45,000 fl., die man von ihnen für das Arbeitshaus forderte, erlassen, und der Rückersatz der von ihnen bezahlten circa 39,000 fl. zuerkannt werde.

Die Gründe, welche meinen Vorschlag rechtfertigen, liegen schon in den Verhandlungen von 1831. Damals hatten sich die Gemeinden mit einer Petition wegen dieser Sache an die Kammer gewendet, ich finde nicht nöthig, solche zu wiederholen.

Die Kammer hat die Ueberweisung derselben an das Großherzogliche Staatsministerium beschlossen, und hierdurch also anerkannt, daß die Ansprüche der Gemeinden gegründet sind.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat dieselbe geprüft und ebenfalls gegründet gefunden, wie unsere eigenen Akten zeigen, nämlich die bei selben befindliche Nachweisung über die am Landtag von 1831 von Großherzoglichem Staatsministerium an das Ministerium des Innern überwiesenen Petitionen.

Es enthält nämlich diese Nachweisung die Bemerkung:

„daß die Bitte der Gemeinden des Kinzigkreises wegen nachträglicher Kriegskostenumlagen, im Großherzoglichen Staatsministerium beruhe und darüber ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll.

Diese Nachweisung wurde uns bei dem Landtag von 1833 gemacht, der verheißene Gesetzentwurf der mehrmaligen Erinnerung ungeachtet nicht vorgelegt.

Die Sache selbst ist ganz einfach.

Man hat von den Gemeinden des Kinzigkreises früher verlangt, daß sie zum Vortheil des Arbeitshauses auf ihren Antheil an den 150,000 fl. verzichten sollen.

Nun zeigen die Akten, auf welche ich mich berufe, daß einige Gemeinden gar nicht verzichtet haben, und daß die Vorgesetzten der übrigen Gemeinden, welche wirklich verzichtet haben, es unter der ausdrücklichen Bedingung gethan, daß sie dadurch von aller weiteren Anforderung oder Zurückzahlung in Bezug auf Kriegskostenentschädigungen befreit werden.

Gleichwohl hat man später, nachdem die Kriegskostenausgleichung schon mehrere Jahre niedergeschlagen und in dieser Beziehung Alles abgemacht war, von den Gemeinden des Kinzigkreises wieder zum Besten des unglückseligen Arbeitshauses die Summe von 45,000 fl. unter dem Titel „zu viel empfangener Kriegskostenentschädigung“ abgefordert, ob schon erwiesen war, daß kein Kreis nach Verhältnis mehr geleistet hat, als jener, und hat es durch List und Gewalt wirklich so weit gebracht, daß die Summe von circa 39,000 fl. auf diese Art in den Schlund des Arbeitshauses abgeliefert worden, und ohne daß man den Rest von weitem 6000 fl. doch aber noch immer nicht ganz erlassen hat.

Ich will nun gegenwärtig nicht eingehen auf jene 150,000 fl.,

welche man den Gemeinden auf die unverantwortlichste Weise abgenommen hat, weil die eine gar nicht verzichtet, die andere, weil es nicht von den Gemeinden selbst, sondern nur von den Ortsvorgesetzten geschah, ungültig ist, darauf will ich nicht eingehen, sondern lediglich stehen bleiben bei dem besondern Unrecht, welches den Gemeinden des Kinzig-

kreises über ihren Antheil an jenen 150,000 fl. hinaus zugefügt worden ist.

Der Gesetzentwurf, dessen Erwirkung ich Ihnen vorschlage, hat keinen andern Zweck, als dieses Unrecht aufzuheben.

Ich wiederhole meinen Antrag mit der Bitte, daß Sie ihn Ihrer Prüfung würdigen wollen.

217. öffentliche Sitzung der II. Kammer der Landstände

Verhandlungen der II. Kammer vom 21. Juli 1835

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.]*